

nicht angewandt werden. Statt Freiheitsstrafen bis zu einem halben Jahr sollte man nach Möglichkeit von der bedingten Verurteilung Gebrauch machen. Die Strafen ohne Freiheitsentziehung dürften bei der Masse der Fahrlässigkeitstaten, insbesondere wenn der Täter ein Mensch ist, der sonst stets pflichtbewußt gehandelt hat, selbst wenn es zu schweren Folgen gekommen ist, die wirkungsvollste staatliche Reaktion sein — es sei denn, der Widerspruch zwischen Täter und Gesellschaft hat sich äußerst tief gestaltet und der Tat liegen große Rücksichtslosigkeit, hartnäckiger Widerstand gegen Disziplin oder übelste Schlamperei auf seiten des Täters zugrunde.

Unter dieser Sicht scheint es uns richtig, folgende allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung von Art und Maß der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Fahrlässigkeit aufzunehmen oder bei den Bestimmungen über die Strafen inhaltlich zu berücksichtigen:

1. Die Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die Begehung fahrlässiger Handlungen ist in der Regel durch die Anwendung der Verurteilung auf Bewährung (bedingte Verurteilung), von Geldstrafen in Höhe bis zu 1000 DM, des öffentlichen Tadels oder durch die Übergabe der Sache zur Entscheidung durch gesellschaftliche Rechtspflegeorgane zu vollziehen.
2. Die Übergabe zur Entscheidung durch die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane kann auch dann erfolgen, wenn zwar schwerwiegende Folgen eingetreten sind, es sich jedoch erweist, daß infolge der außergewöhnlichen Umstände das Verschulden des Täters gering ist.
3. In schweren Fällen kann auf Freiheitsentzug erkannt werden. Ein schwerer Fall liegt vor,
  - a) wenn besonders schwere Folgen eingetreten sind und der Täter aus einer rücksichtslosen Einstellung gehandelt hat oder
  - b) der Täter in grober Mißachtung besonderer Sicherheitsvorschriften gehandelt hat oder
  - c) wenn der Täter wegen ähnlicher fahrlässiger Taten in den letzten 2 Jahren vor Begehung der Tat bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder wenn er im letzten Jahre wegen ähnlicher Verfehlungen bereits disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden ist und hieraus keine Lehren für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat.

Uns scheint es fernerhin erforderlich, daß von der Strafprozeßrechts-wissenschaft Grundsätze erarbeitet werden, wie Strafverfahren gegen Fahrlässigkeitstaten gesellschaftlich am wirkungsvollsten gestaltet werden können und wie die Auseinandersetzung um das Verschulden